



Wege in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher im Saarland

(letzte Aktualisierung: 29.11.2021)



Inhalt

1. Pädagogische Ausbildungsberufe	2
2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung.....	5
3. Finanzierung.....	11
4. Beratung und Zuständigkeiten	20
5. Schulen und Praxisstellen finden.....	23
6. Direkter Berufseinstieg	24
7. Schulfremdenprüfung	26
8. Hochschulstudium	28

1. Pädagogische Ausbildungsberufe

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ist genau genommen eine Weiterbildung. Wer mit Mittlerem Schulabschluss die Schule verlässt, kann nicht direkt die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher beginnen. Als berufliche Voraussetzung ist in der Regel eine erste pädagogische Ausbildung erforderlich. Im Saarland führt für Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit Hauptschulabschluss der Weg in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher über die Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger.

Für Personen mit höheren Bildungsabschlüssen gibt es Möglichkeiten verkürzter Wege in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher, siehe [Kapitel 2.2](#).

Die im Folgenden aufgeführten Ausbildungsformen können im Saarland über unterschiedliche Formen des BAföG gefördert werden. Über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter können ebenfalls Förderungen ermöglicht werden. Detaillierte Informationen zu Finanzierungsmöglichkeiten der Ausbildungen finden Sie in [Kapitel 3](#).

Hinweis: Die Beratungsstelle „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher – Wege in den Beruf“ berät persönlich bei allen Fragen auf dem Weg in



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

die Ausbildung und das Berufsfeld der frühen Bildung – telefonisch und per E-Mail. Kontaktdaten und Beratungszeiten finden Sie in [Kapitel 4](#).

1.1 Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger

Die Ausbildung zur staatlich geprüften Kinderpflegerin und zum staatlich geprüften Kinderpfleger dauert zwei Jahre. Sie findet an **Berufsfachschulen** statt. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger unterstützen die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in Kitas. Sie arbeiten in Krippen, Kindergarten- und Hortgruppen und anderen sozialpädagogischen Einrichtungen, dürfen aber keine Leitungsaufgaben übernehmen. Nach Abschluss der Ausbildung ist der direkte Wechsel in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich.

Die Ausbildung kann über BAföG für Schülerinnen und Schüler und ggf. ergänzend durch das Jobcenter gefördert werden.

Hier finden Sie [allgemeine Informationen](#) und einen Videoclip der Agentur für Arbeit zum Berufsbild.

1.2 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher findet im Saarland an **Akademien für Erzieher und Erzieherinnen – Fachschulen für Sozialpädagogik** statt. Sie kann von den Fachschulen in vollzeitschulischer oder in berufsbegleitender Form angeboten werden. Nach Absolvieren der Ausbildung wird neben der staatlichen Anerkennung der „Bachelor Professional in Sozialwesen“ verliehen.

Hinweis: Der neue **Bachelor Professional in Sozialwesen** soll die Gleichwertigkeit der höheren beruflichen Abschlüsse mit einem Studienabschluss verdeutlichen. Er berechtigt jedoch nicht zum Einstieg in ein Masterstudium. Wie bisher können aber Anteile der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher für ein pädagogisches Studium angerechnet werden. Auch ohne Abitur ist für Erzieherinnen und Erzieher ein Studium möglich.

Erzieherinnen und Erzieher betreuen und fördern Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Die Ausbildung bereitet auf die Arbeit mit diesen Altersgruppen vor. Erzieherinnen und Erzieher können in Kindertageseinrichtungen leitende Tätigkeiten übernehmen.

Hier finden Sie [allgemeine Informationen](#) und einen Videoclip der Agentur für Arbeit zum Berufsbild.



1.2.1 Vollzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die vollzeitschulische Ausbildungsform gliedert sich wie folgt:

- zwei Jahre überwiegend fachtheoretische Ausbildung in einer Akademie für Erzieher und Erzieherinnen – Fachschule für Sozialpädagogik (unvergütet)
- ein Jahr Anerkennungsjahr/Berufspraktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung (vergütet)

Wenn die individuellen Förderbedingungen erfüllt sind, kann die Ausbildung ggf. über BAföG für Schülerinnen und Schüler oder Aufstiegs-BAföG (AFBG) gefördert werden. Zur Umschulung über einen Bildungsgutschein beraten die Agentur für Arbeit / das Jobcenter. Weiterführende Informationen zur Finanzierung finden Sie in [Kapitel 3](#).

1.2.2 Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) zur Erzieherin und zum Erzieher

Seit dem Schuljahr 2019/20 wird im Saarland die Praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher (PiA) durchgeführt. Die Ausbildung dauert drei Jahre. Die gesetzlichen Grundlagen dieser Ausbildungsform sind in dieser [Verwaltungsvorschrift](#) nachzulesen (abrufbar per Klick unter *Download ZIP-Datei*).

Fachschulen, die die PiA durchführen können:

- S BBZ in Saarbrücken
- Dr.-Walter-Bruch-Schule BBZ des Landkreises St. Wendel
- TGS BBZ in Saarlouis
- Berufsbildungszentrum Merzig

Die Kontaktdaten finden Sie in [Kapitel 5](#). Möglicherweise kommen weitere Standorte hinzu. Hier lohnt sich eine Nachfrage bei den Fachschulen vor Ort.

Zur Vergütung in der PiA finden Sie Hinweise in [Kapitel 3.2.3](#). Falls die individuellen Förderbedingungen erfüllt sind, sind Zuschüsse für Alleinerziehende über Aufstiegs-BAföG möglich, siehe [Kapitel 3.4](#).

1.2.3 Berufsbegleitende Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Eine berufsbegleitende Ausbildung ist im Saarland aktuell nur an einem Standort möglich, an der Akademie für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschule für Sozialpädagogik des **Sozialpflegerischen Berufsbildungszentrums Saarbrücken**. Diese Ausbildungsform richtet



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

sich ausschließlich an einschlägig ausgebildete Personen (z.B. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger). Die Absolvierung eines einjährigen dualen Vorpraktikums reicht als Aufnahmevoraussetzung nicht aus. Die berufsbegleitende Ausbildung gliedert sich wie folgt:

- drei Jahre berufsbegleitende fachtheoretische Ausbildung
- ein Jahr überwiegend fachpraktische Ausbildung (Anerkennungsjahr) in einer sozialpädagogischen Einrichtung

Während der drei Schuljahre wechseln Teilzeit-Praxistätigkeit und Teilzeit-Fachschulunterricht (3x in der Woche von 17-21 Uhr) miteinander ab. Durch die parallele praktische Tätigkeit in Teilzeit (in aller Regel mit der Hälfte der ortsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit) und den Fachschulbesuch in Abendform sowie Selbstlernzeiten ergibt sich für die Auszubildenden eine Vollzeitauslastung.

[Informationen zu diesem Ausbildungsgang](#) am Sozialpflegerischen Berufsbildungszentrum Saarbrücken.

Zur Vergütung in der berufsbegleitenden Ausbildung finden Sie Hinweise in [Kapitel 3.2.3](#). Falls die individuellen Förderbedingungen erfüllt sind, sind Zuschüsse für Alleinerziehende über Aufstiegs-BAföG möglich, siehe [Kapitel 3.4](#).

2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung

Grundsätzlich gilt: Um zu erfahren, ob Sie die Aufnahmevoraussetzungen an Berufsfachschulen und Fachakademien im Saarland erfüllen und welche Bewerbungsfristen es gibt, sollten Sie sich direkt an diese wenden. Die Schulen sind beauftragt, Interessierte zu beraten. Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen, die für Sie in Frage kommen und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an. Grundsätzlich können sich die Schulen bei bestimmten Ausbildungsformen in vielerlei Hinsicht voneinander unterscheiden, beispielsweise bei den Unterrichtszeiten.

Wenn bei den zuständigen Schulen keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zu den jeweils zuständigen Behörden, siehe [Kapitel 4](#).

Hinweis: Seit 01.03.2020 gilt das [Masernschutzgesetz](#). Vor einem Praktikum oder einer Berufstätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung ist der



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Nachweis über mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder ausreichende Immunität gegen Masern zu erbringen. Dies gilt für Personen, die nach 1970 geboren sind.

Informationen zur Finanzierung des Lebensunterhalts während der Ausbildung finden Sie in [Kapitel 3](#).

Zulassung in anderen Bundesländern

Die Rahmenbedingungen der Ausbildungen unterscheiden sich zwischen den Bundesländern. Dies kann unter anderem die Zulassungsvoraussetzungen, die Ausbildungsdauer und die Finanzierungsmöglichkeiten betreffen. Daher kann es sich lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren, beispielsweise, wenn man grenznah wohnt oder zu einem Umzug bereit ist. Man sollte sich dann immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein muss. Zudem können sich grundsätzlich auch die Schulen innerhalb eines Bundeslandes bei bestimmten Ausbildungsformen in vielerlei Hinsicht voneinander unterscheiden, beispielsweise bei den Unterrichtszeiten.

Hier finden Sie [Informationsübersichten zu Wegen in den Beruf](#) aller Bundesländer. Mit Doppelklick auf das Bundesland in der Deutschlandkarte öffnet sich das PDF.

2.1 Zulassung: Ausbildung zur Kinderpflege

Die Aufnahmevoraussetzungen zur zweijährigen Kinderpflegeausbildung:

- der Hauptschulabschluss oder eine von der Schulaufsichtsbehörde als gleichwertig anerkannte schulische oder berufspraktische Ausbildung
- **und** der Nachweis der gesundheitlichen Eignung für den Beruf

Diese Aufnahmevoraussetzungen sind nachlesbar im § 4 der „Verordnung - [Schul- und Prüfungsordnung - über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen für Kinderpflege](#)“ (APO-BFS-KI) des Saarlandes.

Verkürzung der Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger

Unmittelbar in die Oberstufe der Berufsfachschule für Kinderpflege kann aufgenommen werden, wer zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt und nachweist:



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- Verlassen einer Akademie für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschule für Sozialpädagogik – nach Nichtzulassung zur oder Nichtbestehen der ersten Teilprüfung
- **oder** Versetzung in die Fachstufe II der Berufsfachschule der Fachrichtung Gesundheit und Soziales
- **oder** Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses in Verbindung mit einer mindestens dreimonatigen praktischen Erfahrung.

2.2 Zulassung: Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

In eine Akademie für Erzieherinnen und Erzieher - Fachschule für Sozialpädagogik kann aufgenommen werden, wer folgende Voraussetzungen nachweist:

- einen mittleren Bildungsabschluss
- **und** eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung
- **oder** eine in der Summe mindestens vierjährige, für den Besuch der Fachschule förderliche, hauptberufliche Tätigkeit
- **oder** ein erfolgreich abgeschlossenes freiwilliges soziales Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst in einer sozialpädagogischen Einrichtung
 - **und** a) die Fachhochschulreife im Fachbereich Gesundheit und Soziales einschließlich eines mindestens 36-wöchigen einschlägigen Praktikums in der Klassenstufe 11 der Fachoberschule
 - **oder** b) die allgemeine Hochschulreife an einer gymnasialen Oberstufe mit der berufsbezogenen Fachrichtung Gesundheit und Soziales und die Belegung des Fachs Pädagogik/Psychologie im E-Kurs
- **oder** eine abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht sowie eine einschlägige, mindestens sechswöchige, fachkundig angeleitete sozialpädagogische Tätigkeit in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern, verbunden mit einer Beurteilung dieser Tätigkeit, aus der die Eignung zur Aufnahme in die fachtheoretische Ausbildung an einer Akademie für Erzieherinnen und Erzieher - Fachschule für Sozialpädagogik – hervorgeht
 - laut § 5 (4) kann eine Hochschulzugangsberechtigung den mittleren Bildungsabschluss und die zweijährige fachfremde Berufsausbildung ersetzen



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- **oder** eine sonstige von der Schulaufsichtsbehörde als gleichwertig anerkannte Qualifizierung an einer Schule, Hochschule oder Universität oder berufspraktischer Art
- **oder** die erfolgreiche Teilnahme an einer einjährigen beruflichen Vorbereitungsmaßnahme in geeigneten Praxiseinrichtungen in Verbindung mit einem erfolgreich absolvierten schulischen Vorbereitungskurs an der Fachschule, siehe [Kapitel 2.3](#)

Darüber hinaus ist die gesundheitliche Eignung für den Beruf der Erzieherin oder des Erziehers und die persönliche Eignung durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nachzuweisen.

Die Aufnahmevoraussetzungen sind in **§ 5** der [Schul- und Prüfungsordnung \(APO-FSP\)](#) nachzulesen.

Hinweis: Zum notwendigen Sprachniveau für Personen mit einer anderen Muttersprache als Deutsch macht die Schul- und Prüfungsordnung des Saarlands keine Aussagen. Die Fachschulen stellen die sprachliche Eignung fest. Grundsätzlich ist es zu Beginn der Ausbildung hilfreich, über ein Sprachniveau mindestens auf Niveau B2 - besser noch C1 – zu verfügen, um die hohen sprachlichen Anforderungen an der Fachschule zu bewältigen. Einen unverbindlichen [Selbsttest](#) bietet das Goethe-Institut.

Bei der Anerkennung eines **Praktikums** als Vorerfahrung für die Ausbildung kommt es nicht lediglich auf den Arbeitsbereich, sondern auch auf die dort geleistete Tätigkeit an. Grundsätzlich müssen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufgaben von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Arbeitsfeldern Tageseinrichtungen für Kinder, Schulischer Bereich, Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe oder Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit unter sozialpädagogischer Anleitung wahrgenommen worden sein.

2.2.1 Zulassung: Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Zugangsvoraussetzungen zur PiA sind die gleichen wie bei der vollzeitschulischen Ausbildung. Zusätzlich wird noch ein Vertrag mit einer anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung benötigt.

2.2.2 Zulassung: Berufsbegleitende Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Die Aufnahmevoraussetzungen zur berufsbegleitenden Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher sind die gleichen wie bei der vollzeitschulischen Ausbildung. Zusätzlich wird noch ein Vertrag mit einer anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung benötigt. Die Fachschülerinnen und Fachschüler müssen mit mindestens der Hälfte der ortsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit eine erzieherische Tätigkeit in einer anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung ausüben und das Einverständnis des Arbeitsgebers zur Aufnahme der Ausbildung nachweisen. Weitere Informationen erhalten Sie über ein [Informationsblatt](#) zur Berufsbegleitenden Ausbildung.

Am [SBBZ Saarbrücken](#) wird die berufsbegleitende Ausbildungsform angeboten.

2.3 Die berufliche Vorbereitungsmaßnahme (einjähriges Vorpraktikum)

Die berufliche Vorbereitungsmaßnahme ermöglicht für Personen mit mittlerem Schulabschluss den Zugang in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher. Sie besteht aus einem berufspraktischen Teil und einem Vorbereitungskurs an der Fachschule. Der berufspraktische Teil umfasst insgesamt 810 Stunden und erstreckt sich in der Regel über ein Schuljahr. Dabei wechseln sich meist drei Tage praktische Tätigkeit und zwei Tage Fachschulbesuch ab. Anerkannte sozialpädagogische Einrichtungen für das Vorpraktikum sind zumeist Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung.

Informationen zur Organisation der beruflichen Vorbereitungsmaßnahme finden Sie im **§ 6** der „Schul- und Prüfungsordnung über die Ausbildung und Prüfung an Akademien für Erzieher und Erzieherinnen – Fachschule für Sozialpädagogik“ ([APO-FSP](#)).

Es gilt der [Lehrplan](#) „Vorbereitungskurs im Rahmen des einjährigen beruflichen Vorpraktikums in der Ausbildung zum Staatlich anerkannten Erzieher/zur Staatlich anerkannten Erzieherin“. Beratung zum Vorpraktikum erhalten Sie direkt von den Akademien für Erzieher und Erzieherinnen – Fachschulen für Sozialpädagogik im Saarland. Kontaktdaten der Schulen finden Sie in [Kapitel 5](#).

2.4 Schulische Zugangsvoraussetzung: Der Mittlere Schulabschluss

Der mittlere Schulabschluss (MSA) ist schulische Voraussetzung für die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz und die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher. In anderen Bundesländern kann der MSA andere Bezeichnungen haben (Realschulabschluss, Sekundarabschluss I, Fachoberschulreife, Mittlere Reife, Qualifizierter Sekundarabschluss I etc.). Auch mittlere Schulabschlüsse aus anderen Bundesländern können anerkannt werden.

Über die **Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse** entscheidet das Ministerium für Bildung und Kultur. Auf Antrag wird in jedem Einzelfall die Anerkennung der Gleichwertigkeit mit



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

einem deutschen Schulabschluss geprüft. Mehr Informationen dazu finden Sie in diesem [Merkblatt](#). Die Ansprechpersonen, das Antragsformular und weitere Informationen zur Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse [finden Sie hier](#).

2.4.1 Mittleren Schulabschluss anerkennen lassen

Berufstätige, die nur den Hauptschulabschluss haben, können sich unter folgenden Voraussetzungen den mittleren Bildungsabschluss anerkennen lassen:

- 1. der Notendurchschnitt des Berufsschulabgangszeugnisses mindestens Note 3,0
- 2. letzte Zeugnisnote in der Fremdsprache mindestens Note 4,0
- 3. mindestens 5-jährige Unterrichtung in einer oder verschiedenen Sprachen

Die Gleichwertigkeit mit dem Mittleren Bildungsabschluss wird durch die Berufsschule, die zuletzt besucht wurde, festgestellt. Hier finden Sie [mehr Informationen](#).

2.4.2 Mittleren Schulabschluss nachholen

Im Saarland ist es möglich, den MSA über eine **Externenprüfung** zu erwerben. Die Arbeitsagentur bietet [mehr Informationen](#).

Der Besuch der Abendrealschule ist im Saarland kostenfrei und kann gegebenenfalls nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) gefördert werden.

Zur Vorbereitung auf die Prüfung gibt es Kurse. Diese Kurse können in Vollzeit, als Abendschule oder als Fernkurse angeboten werden. Bei der Wahl der Organisationsform sollte man abwägen: Manchmal scheint ein zeitlich flexibler Fernkurs am besten umsetzbar. Doch sind Fernkurse nicht für jeden „Lerntyp“ gut geeignet. Manchen hilft es, wenn sie feste Unterrichtszeiten in Klassenform haben. Mit Mitschülerinnen und Mitschülern können dann beispielsweise Lerngruppen gebildet werden.

Es gibt unterschiedliche Bildungsträger, die Vorbereitungskurse auf eine Prüfung zum Mittleren Schulabschluss anbieten, z.B. die Volkshochschulen. Wir empfehlen, sich Zeit dafür zu nehmen, ein geeignetes und finanzierbares Angebot zu finden. Die Kosten dafür können von Anbieter zu Anbieter stark variieren.

Die gesetzliche Grundlage ist in der [Verordnung über die Prüfung von Nichtschülern und Nichtschülerinnen zum Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses](#) geregelt.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Hier finden Sie [Anbieter](#) von kostenfreien Abendschulen und Vorbereitungskursen.

Beratung und weitere Informationen zum „Zweiten Bildungsweg“ finden Sie [hier](#).

Über die [Website der Bundesagentur für Arbeit](#) finden Sie Bildungsanbieter.

Hinweise zur Nutzung:

- im Feld **Schulabschluss** setzen Sie ein Häkchen bei **Mittlerer Bildungsabschluss**
- im Feld **Region/Land** klicken Sie auf das **Bundesland**, in dem Sie suchen.

2.5 Studieren ohne Abitur

Informationen über den sogenannten „Dritten Bildungsweg“ (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung) [finden Sie hier](#) für jedes Bundesland.

3. Finanzierung

Vor Beginn einer Ausbildung ist es wichtig zu klären, wie die finanzielle Situation aussehen wird. Die Vergütung und eventuelle Förderungen müssen zum Bestreiten des Lebensunterhalts reichen. Im Folgenden finden Sie Informationen rund um das Thema Geld.

Hinweis: Finanzielle Leistungen für Familien stellt das [Starke-Familien-Checkheft](#) des Bundesfamilienministeriums vor.

3.1 Schulgeld

An Berufsfachschulen und Fachschulen in staatlicher und freier Trägerschaft wird im Saarland kein Schulgeld erhoben. Kosten können allerdings für Lernmittel entstehen.

3.2 Ausbildungsvergütung und Finanzierung von Praktika

Vor allem für Menschen, die aus anderen Berufszweigen kommen und/oder eine Familie zu versorgen haben, sind Ausbildung und auch Vorpraktika nur umsetzbar, wenn der Lebensunterhalt in diesen Phasen finanziert werden kann.



3.2.1 Finanzierung eines Vorpraktikums

Zum direkten Einstieg in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher werden im Saarland für bestimmte Personengruppen mindestens 6 Wochen sozialpädagogische Praxiserfahrungen im Vorfeld der Ausbildung verlangt. Uns sind folgende Möglichkeiten zur Finanzierung des Lebensunterhalts während praktischer Tätigkeiten in der frühen Bildung vor Ausbildungsbeginn bekannt:

- für Personen, die ein Pflichtpraktikum absolvieren müssen, um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zu erfüllen: BAföG für Schülerinnen und Schüler (siehe [Kapitel 3.3](#))
- ALG-I-Berechtigten können jeweils bis zu 6-wöchige Praktika bei parallelem Leistungsbezug gewährt werden
- ALG-II-Berechtigten können Praktika bei parallelem Leistungsbezug gewährt werden
- Freiwilligendienste (paralleler ALG-II-Bezug ist möglich und 200 Euro des „Taschengelds“ bleiben anrechnungsfrei)
 - Freiwilligendienste nur [für unter 27-Jährige](#)
 - Freiwilligendienste auch [für über 27-Jährige](#)
- für Personen, die in einem Haushalt leben, in dem es Einkommen gibt: Wohngeld/Mietzuschuss und/oder Kinderzuschlag ([Kapitel 3.9](#))
- für Eltern, die in einem Haushalt mit Kindern leben und in dem es ein Einkommen gibt: Kinderzuschlag ([Kapitel 3.9](#))
- bei gesundheitlich begründetem Berufswechsel: Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherung oder Berufsgenossenschaft

3.2.2 Vergütung in der Praxisintegrierten Ausbildung (PiA)

PiA-Fachschülerinnen und -Fachschüler werden im Saarland nicht auf den Fachkräfteschlüssel angerechnet. Die Refinanzierung Ihrer Vergütung ist aber trotzdem gesichert und muss nicht vom Anstellungsträger allein geschultert werden.

Die Fachschule beginnt immer nach den Sommerferien, Verträge mit den Kitas können aber auch schon früher beginnen.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Die vertraglich vereinbarte Vergütung aller an der PiA Teilnehmenden muss im Saarland mindestens adäquat zum [TVAöD- Besonderer Teil Pflege](#) erfolgen.

Das derzeit monatlich zu erwartende Bruttogehalt beträgt

- 1165,69 Euro im 1. Ausbildungsjahr
- 1232,07 Euro im 2. Ausbildungsjahr
- 1328,38 Euro im 3. Ausbildungsjahr

3.2.3 Vergütung in der Berufsbegleitenden Ausbildung

Teilnehmende an der berufsbegleitenden Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher werden über ihren Anstellungsträger vergütet. Eine Anrechnung auf den Personalschlüssel ist nur für einschlägig ausgebildete Personen (z.B. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger) möglich. Die Fachschule beginnt immer nach den Sommerferien, Verträge mit den Kitas können aber auch schon früher beginnen.

Für die Vergütung im Anerkennungsjahr der Ausbildung gilt laut **§ 11 (3)** der [Ausführungs-VO SKBBG](#) Folgendes: In Kindertageseinrichtungen mit mindestens zwei Gruppen ist der Einsatz eines Erziehers beziehungsweise einer Erzieherin im Anerkennungsjahr als 0,5 Fachkraft unter Anrechnung auf den Personalschlüssel bezuschussungsfähig.

Hier finden Sie den [Tarifvertrag für Praktikantinnen und Praktikanten \(TVöD-SuE Praktikanten\)](#), der Anwendung finden könnte sowie ein [Informationsblatt der durchführenden Fachschule](#).

3.2.3 Vergütung im Anerkennungsjahr

Für die Vergütung im Anerkennungsjahr der Ausbildung gilt laut **§ 11 (3)** der [Ausführungs-VO SKBBG](#) Folgendes: In Kindertageseinrichtungen mit mindestens zwei Gruppen ist der Einsatz eines Erziehers beziehungsweise einer Erzieherin im Anerkennungsjahr als 0,5 Fachkraft unter Anrechnung auf den Personalschlüssel bezuschussungsfähig.

Hier finden Sie den [Tarifvertrag für Praktikantinnen und Praktikanten \(TVöD-SuE Praktikanten\)](#), der Anwendung finden könnte.

Hinweis: Wir raten dazu, im Vorfeld eines Vertragsabschlusses mit dem zukünftigen Arbeitgeber Fragen zum Ausbildungsentgelt und Ansprüchen auf Urlaub, Jahressonderzahlung, Vermögenswirksame Leistungen, Abschlussprämie und Übernahme nach der Ausbildung abzuklären.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

3.3 BAföG

Finanzielle Unterstützung nach dem BAföG kann in unterschiedlichen Formen und mit unterschiedlichen Regelungen gewährt werden für

- Studierende in einem Hochschulstudium (anteilig rückzahlungspflichtig)
- Schülerinnen und Schüler (nicht rückzahlungspflichtig)

Rufnummer der kostenfreien **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Hier finden Sie [Ihr zuständiges BAföG-Amt](#) sowie [das BAföG-Gesetz im Wortlaut](#).

Hier finden Sie [Informationen](#) zu den Voraussetzungen zum Bezug von BAföG, zur Förderhöhe und der Antragstellung.

3.3.1 BAföG für Schülerinnen und Schüler

Finanzielle Unterstützung für Schülerinnen und Schüler kann über BAföG gewährt werden:

- während des Erreichens eines weiterführenden Schulabschlusses (an allgemeinbildenden Schulen frühestens ab Klasse 10)
- während pädagogischer Ausbildungen (z.B. zur Kinderpflege oder zur Erzieherin und zum Erzieher)
- während eines verpflichtenden Vorpraktikums, um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zu erfüllen

Für die Förderung müssen die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sein. Grundsätzlich kann gefördert werden, wenn bei Beginn der Ausbildung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde. Ausnahmen von dieser Altersgrenze gelten jedoch z. B. für Auszubildende des zweiten Bildungsweges und für Auszubildende mit Kindern unter 14 Jahren. Siehe **§ 10 BAföG**.

Schülerinnen und Schüler, die sich für einen Beruf qualifizieren (z.B. zur Kinderpflege) können auch dann BAföG erhalten, wenn sie noch zu Hause wohnen. Gleiches gilt beim Besuch von Fach- und Fachoberschulklassen (z.B. während der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher), die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen und ebenso für den Besuch von Abendhaupt- und Abendrealschulen.

BAföG für die Ausbildung zur **Erzieherin und zum Erzieher** beantragen:



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- Für Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs und höheren Fachschulen ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet.

BAföG für die Ausbildung zur **Sozialassistentin** oder zur **Kinderpflege** beantragen:

- Die Zuständigkeit liegt grundsätzlich beim Amt für Ausbildungsförderung der Stadt-/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern, in Ausnahmefällen am Wohnort des Schülers oder der Schülerin.

Hinweis: BAföG für Schülerinnen und Schüler kann nur bei Ausbildungen gewährt werden, die von der BAföG-Stelle als vollzeitschulisch definiert sind.

3.3.2 BAföG für Studierende

Für die Studierendenförderung nach dem BAföG im Inland sind die [Studierendenwerke](#) der Hochschulen zuständig.

3.4 Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Über das Aufstiegs-BAföG (AFBG) ist eine altersunabhängige Förderung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich. Aufgrund der höheren Fördersummen und Freibeträge hat es auch für Personen unter 30 Jahren wesentliche Vorteile gegenüber dem BAföG für Schülerinnen und Schüler.

Förderbar sind Personen:

- mit abgeschlossener Berufsausbildung
- ohne Erstausbildungsabschluss (z.B. mit abgebrochenem Studium oder Abitur), aber mit der erforderlichen Berufspraxis für die Fortbildung/Ausbildung
Voraussetzung ist, dass dieser Zugang in der entsprechenden Prüfungsordnung vorgesehen ist.
- mit Fachhochschuldiplom
- mit Bachelorabschluss

Nicht förderbar sind Personen:



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- in berufsfachschulischen Ausbildungen (z.B. zur Kinderpflege, Sozialassistenten oder Sozialpädagogischen Assistenz)
- im Hochschulstudium
- mit folgenden vorhandenen Studienabschlüssen:
 - Master
 - Magister
 - Universitäts-Diplom
- die bereits für eine andere Weiterbildung Meister- bzw. Aufstiegs-BAföG erhalten haben. Für mögliche Ausnahmen von dieser Regelung, siehe **§ 6** des [AFBG](#)

Förderfähig sind Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen. Eine Ausbildung gilt als **Teilzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- und sie innerhalb von 48 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und im Durchschnitt mindestens 18 Unterrichtsstunden je Monat stattfinden

Eine Ausbildung gilt als **Vollzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- und sie innerhalb von 36 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und pro Ausbildungsjahr mindestens für 70% der Wochen an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden

Ob die einzelnen Ausbildungsabschnitte diese Kriterien erfüllen und nach dem AFBG förderfähig sind, erfahren Sie direkt von Ihrer Fachschule. Bei Ausbildungen in **Teilzeit und Vollzeit** gibt es folgende Fördermöglichkeiten:

- **Maßnahmekosten (Schulgeld):** die Förderung wird zu 50% als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss muss nicht zurückgezahlt werden. Die Höhe des Einkommens und Vermögens ist dabei egal. Für die restlichen 50% kann bei Bedarf zusätzlich ein Darlehen in Anspruch genommen werden.
- **für Alleinerziehende:** 150 Euro/Monat als Kinderbetreuungszuschlag für jedes Kind unter 14 Jahren oder mit Behinderung. Die Höhe des Einkommens und Vermögens ist dabei egal. Der Zuschlag muss nicht zurückgezahlt werden.

Für Ausbildungen in **Vollzeit** kann **zusätzlich** gewährt werden:



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- in Unterhaltsbeitrag, der nach Absolvieren der Ausbildung nicht zurückgezahlt werden muss. Die Höchstbeträge sind:
 - für Ledige ohne Kind: 783 Euro
 - für Verheiratete ohne Kind: 1.018 Euro
 - für jedes kindergeldberechtigte Kind: 235 Euro
 - bei Zahlung von Kranken- bzw. Pflegeversicherungsbeiträgen zusätzlich bis maximal 109 Euro

Die Höhe des Unterhaltsbeitrags ist einkommens- und vermögensabhängig. Hier finden Sie [Hinweise zu Freibeträgen, die Antragsformulare](#) und viele weitere Informationen.

Hinweis: Zum AFBG beraten eine Telefonhotline (Rufnummer: 0800 / 622 36 34) und die [zuständigen Stellen der Bundesländer](#).

3.5 BAföG und Aufstiegs-BAföG für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit

Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit können unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf eine Förderung über BAföG oder Aufstiegs-BAföG (AFBG) haben.

BAföG für Studierende und Schülerinnen und Schüler ([Kapitel 3.3](#))

Hier finden Sie verbindliche Informationen des zuständigen [Bundesministeriums für Bildung und Forschung](#) sowie das [BAföG-Gesetz](#) im Wortlaut (zur Staatsangehörigkeit siehe **§ 8**).

Rufnummer der kostenfreien **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Aufstiegs-BAföG (AFBG) für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ([Kapitel 3.4](#))

Hier finden Sie das [Aufstiegs-BAföG-Gesetz](#) im Wortlaut (zur Staatsangehörigkeit siehe **§ 8**).

Rufnummer der kostenfreien **Aufstiegs-BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 622 36 34**

3.6 Bildungskredit

Bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres kann ein [Bildungskredit](#) in Anspruch genommen werden. Dieser muss jedoch verzinst in voller Höhe zurückgezahlt werden. Er kann nur in den letzten 24 Monaten einer Ausbildung bezogen werden.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

3.7 Umschulung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter

Bei den regionalen Arbeitsagenturen/ Jobcentern im Saarland kann die Förderung einer Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher und auch zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger als Umschulung beantragt werden.

3.7.1 Bildungsgutschein

Folgende Ausbildungsformate sind im Saarland unseren Informationen nach (Stand: Oktober 2021) grundsätzlich förderfähig:

- Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger
- Vollzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Bildungsgutscheine können grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn man sich vor Beginn der Teilnahme durch die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter beraten lässt und die für eine Förderung nötigen Voraussetzungen erfüllt. Die Schulen müssen für diesen Bildungsgang über ein AZAV-Zertifikat verfügen, um Bildungsgutscheine anzunehmen. Auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit finden Sie die [Kontaktdaten](#) der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit/ des zuständigen Jobcenters.

Grundsätzlich ist auch die Finanzierung von Vorbereitungskursen zu einer Schulfremdenprüfung (siehe [Kapitel 7](#)) über die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter per Bildungsgutschein möglich. Dies gilt auch für Beschäftigte.

Die Agentur für Arbeit bietet [Informationen zum Bildungsgutschein](#)

3.7.2 Weiterbildungsprämie

Für den Abschluss einer über Bildungsgutschein geförderten Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher kann man eine Weiterbildungsprämie von der Arbeitsagentur erhalten. Die Prämie für das Bestehen der Abschlussprüfung bei Umschulungen beziehungsweise der Externen-/Nichtschülerprüfung beträgt 1.500 Euro.

Um die Prämie zu erhalten, müssen Sie Ihrer Agentur für Arbeit beziehungsweise Ihrem Jobcenter nachweisen, dass Sie die Abschlussprüfung erfolgreich bestanden haben.

Weitere Informationen bietet das [Merkblatt 6 der Arbeitsagentur](#) „Förderung der beruflichen Weiterbildung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ auf Seite 23.

3.8 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Bei einem Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen kann, je nach individueller Situation und der Erfüllung der jeweiligen Fördervoraussetzungen, eine Umschulung zur Erzieherin über die [Deutsche Rentenversicherung](#), Unfallversicherungen oder Berufsgenossenschaften gefördert werden.

3.9 Ergänzende Sozialleistungen

Zur Deckung des Lebensunterhaltes kann ein Anspruch auf ergänzende Leistungen bestehen. Ob eine Aufstockung des Gehalts oder der oben genannten staatlichen Förderleistungen möglich ist, kann über die regionalen [Jobcenter](#) individuell geprüft werden.

Personen, die mit eigenen Kindern im selben Haushalt leben, haben zur Finanzierung des Lebensunterhaltes möglicherweise einen Anspruch auf **Kinderzuschlag**. Dies gilt während der Ausbildung, aber auch während eines Praktikums oder einer regulären Berufstätigkeit. Zuständig ist die [Familienkasse](#).

Hinweis: Seit Januar 2020 entfallen beim Kinderzuschlag die oberen Einkommensgrenzen. Dadurch können auch Familien mit etwas höheren Einkommen Kinderzuschlag beziehen. Der Maximalbetrag liegt bei 205 Euro pro Monat und Kind. Hier finden Sie [mehr Informationen](#).

Auch ein Anspruch auf **Wohngeld/Mietzuschuss** (im Falle von Wohneigentum: Lastenausgleich) ist möglich, sofern „dem Grunde nach“ kein Anspruch auf Leistungen, wie Arbeitslosengeld, Sozialgeld oder BAföG besteht. Zuständig für das Wohngeld sind die Wohngeldbehörden der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung.

3.10 Weitere Fördermöglichkeiten

Im Folgenden finden Sie Informationen zu weiteren Unterstützungsinstrumenten zum Erreichen von schulischen Abschlüssen und beruflichen Abschlüssen (Ausbildung oder Studium).

3.10.1 Stipendien

Hier finden Sie Informationen zum [Weiterbildungsstipendium](#) sowie zum [Aufstiegsstipendium](#).

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung stellt mit dem [Stipendienlotsen](#) eine Datenbank zur Suche nach Stipendien für unterschiedliche Zielgruppen zur Verfügung, die einen schulischen Abschluss, einen Ausbildungsabschluss oder einen Studienabschluss anstreben.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Dort findet sich beispielsweise das bundesweit nutzbare Förderprogramm [Garantiefonds Hochschule](#) für Zuwanderinnen und Zuwanderer.

3.10.2 Leitfaden der Stiftung Warentest

Ein kostenloser [Leitfaden der Stiftung Warentest](#) (Stand: 2018) bietet einen Überblick von Förder- und Steuersparmöglichkeiten für alle, die sich beruflich fortbilden möchten. Es werden unterschiedliche Zuschusstöpfe von Bund und Ländern dargestellt. Die dort aufgeführten Informationen zum Aufstiegs-BAföG sind nicht mehr aktuell (Informationen zum Aufstiegs-BAföG finden Sie in [Kapitel 3.4](#)). Abgesehen davon bietet der Leitfaden eine gute Übersicht.

4. Beratung und Zuständigkeiten

Bundesweite Beratung

Die [Beratungsstelle](#) „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher – Wege in den Beruf“ berät persönlich bei allen Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld der frühen Bildung – telefonisch und per E-Mail.

Das Beratungstelefon ist zu folgenden Zeiten erreichbar:

Mo	09.00 - 12.30 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr
Di	09.00 - 12.30 Uhr	16.00 - 18.00 Uhr
Mi	09.00 - 12.30 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr
Do	09.00 - 12.30 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr
Fr	09.00 - 12.30 Uhr	

Außerhalb dieser Zeiten sind Termine nach Vereinbarung möglich.

Telefon: **030-501010-939**

Mail: wegeindenberuf@fruehe-chancen.de

Zuständigkeiten im Saarland

Auskunft zu einzelnen Ausbildungs- und Fortbildungsangeboten erteilen die zuständigen Schulen (Fachakademien, Berufsfachschulen, Hochschulen, etc.). Kontaktdaten finden Sie in [Kapitel 5](#). **Die Schulen sind zur Beratung Interessierter beauftragt.** Besuchen Sie die



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Webauftritte der Schulen, die in Frage kommen und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an. Die Schulen innerhalb eines Bundeslandes können sich in vielerlei Hinsicht voneinander unterscheiden. Oft beraten die Schulen nur zu den Ausbildungsformen, die sie selbst anbieten. Empfehlenswert ist es, bei allen in Frage kommenden Schulen Informationen einzuholen.

Zugangsvoraussetzungen, Organisationsformen und Dauer der Ausbildung, sowie Anrechnungsmöglichkeiten einschlägiger Vorerfahrungen und Kriterien zur Anerkennung als Fachkraft unterscheiden sich zwischen den Bundesländern. Daher kann es sich für grenznah wohnende oder zu einem Umzug bereite Personen auch lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren. Man sollte sich in dem Fall immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein muss.

Hier finden Sie die [Informationsübersichten für alle Bundesländer](#). Mit Doppelklick auf ein Bundesland in der Deutschlandkarte öffnet sich das PDF.

Fragen zur Ausbildung

Für übergeordnete Fragen zu den Ausbildungsgängen oder wenn Sie bei den zuständigen Berufsfachschulen und Fachakademien keine ausreichenden Auskünfte erhalten, empfehlen wir, sich an die oberste Schulaufsichtsbehörde zu wenden. Im Saarland ist dies das Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur. Dort erhalten Sie Informationen zur Schulfremdenprüfung, zu Aufnahmevoraussetzungen und Verkürzungsmöglichkeiten der Ausbildung.

Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur
Hohenzollernstraße 60
66117 Saarbrücken
Telefon (Zentrale): (0681) 501-00

Fragen zur Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen

Für übergeordnete Fragestellungen, beispielsweise zu Anrechnungsmöglichkeiten fachnaher Berufsabschlüsse, zum Vorpraktikum und Anerkennungsjahr oder der Anerkennung von Praxisstellen, empfehlen wir, sich an die örtlichen Jugendämter oder das [Landesjugendamt](#) zu wenden.

Die Kontaktinformationen der örtlichen Jugendämter im Saarland finden Sie in [dieser Broschüre](#) auf Seite 10.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Erst wenn Sie beim Jugendamt keine ausreichenden Auskünfte erhalten sollten, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Ministerium:

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken
Telefon (Zentrale): (0681) 501 00

Agentur für Arbeit und Jobcenter

Hier finden Sie Beratung für [arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen](#) sowie weitere Informationen zum Erreichen eines Schulabschlusses über den [zweiten Bildungsweg](#).

Anerkennung von Qualifikationen aus dem Ausland

Hier finden Sie [Informationen zur Anerkennung](#) ausländischer **Schulabschlüsse**:

Zur Anerkennung **ausländischer Berufsabschlüsse** im Saarland berät die [IQ Servicestelle Anerkennung](#).

Zuständig für die Prüfung **akademischer Sozialberufe** aus dem Ausland ist das

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücke
Tel.: 0681 / 501–5030 oder -3118
E-Mail: Ref_C4(at)soziales.saarland.de

Weitere Informationen zur Anerkennung ausländischer pädagogischer Berufsabschlüsse finden Sie in [Kapitel 6.2](#).

Hier finden Sie eine Datenbank zur Suche nach [Dolmetscherinnen und Dolmetschern](#).

Zu Fragen bezüglich der Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Jobsuche, Einreise etc. berät bundesweit eine [Telefonhotline](#) auf Deutsch oder Englisch. Das Beratungsteam ist auch per Email oder Chat erreichbar.

Hier finden Sie das [Informationsportal der Bundesregierung](#) zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen sowie das [Informationsportal der Kultusministerkonferenz anabin](#) zu ausländischen Bildungsabschlüssen.



5. Schulen und Praxisstellen finden

5.1 Berufsfachschulen für Kinderpflege

Berufsfachschulen für Kinderpflege finden Sie im [Ausbildungsstättenverzeichnis](#). In der Suchfunktion des Dokuments (erreichbar über die Tastenkombination **Strg+f**) das Wort **Kinderpflege** eingeben und dann die Pfeiltasten neben dem Suchfeld anklicken.

5.2 Akademien für Erzieher und Erzieherinnen – Fachschulen für Sozialpädagogik

Akademien für Erzieher und Erzieherinnen – Fachschulen für Sozialpädagogik finden Sie im [Ausbildungsstättenverzeichnis](#). In der Suchfunktion des Dokuments (erreichbar über die Tastenkombination **Strg+f**) das Wort **Sozialpädagogik** eingeben und dann die Pfeiltasten neben dem Suchfeld anklicken.

5.3 Hochschulen

Hier finden Sie einen bundesweiten Überblick [früh- und kindheitspädagogischer Studiengänge](#).

Hier finden Sie eine bundesweite [Suche nach Studiengängen](#) sowie Information und Beratung zum Thema [Fernstudium](#).

5.4 Empfehlungen zur Praxisstellensuche

Bei den Fachschulen für Sozialpädagogik können Sie erfragen, ob es Träger gibt, mit denen in der Vergangenheit bereits gut zusammengearbeitet wurde und wie weit eine Praxisstelle vom Schulstandort entfernt sein darf. Bestenfalls sind der Schule sogar aktuell freie Plätze bekannt oder Sie erhalten Tipps zur Praxisstellensuche.

Ansonsten sollten Sie sich bei den **Verwaltungen möglichst vieler Träger** in Ihrem Umfeld informieren, ob eine Beschäftigung möglich ist. Die folgenden Organisationen können u.a. Träger sozialpädagogischer Einrichtungen sein:

- Städte und Gemeinden
- Kirchliche Träger (z.B. katholische oder evangelische Kirchengemeinden bzw. Kindertagesstättenverbände, Caritas, Diakonie)



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- DRK (Deutsches Rotes Kreuz)
- AWO (Arbeiterwohlfahrt)
- Der Paritätische
- Elterninitiativen bzw. Kinderläden (diese erkennt man an einem „e.V.“ am Ende des Einrichtungsnamens)
- Kita-gGmbHs oder Kita-Genossenschaften
- Betriebskitas (in der Trägerschaft größerer Firmen oder Einrichtungen wie beispielsweise Krankenhäusern)

Bei den Verwaltungen der einzelnen Träger können Sie sich jeweils auch darüber erkundigen, wo Stellenangebote online veröffentlicht werden.

Hinweis: Bei den Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen können Sie sich nach Auflistungen aller regionalen Träger erkundigen.

Stellenangebote werden bundesweit im [Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe](#) veröffentlicht.

6. Direkter Berufseinstieg

Menschen mit bestimmten fachnahen pädagogischen Berufsabschlüssen können unter Umständen direkt als Fachkraft in Kindertagesstätten im Saarland anerkannt werden. Das gilt für Abschlüsse aus Deutschland und dem Ausland.

6.1 Anerkannte Berufsabschlüsse

Hinweise zur Anerkennung pädagogischen Personals in Kindertagesstätten im Saarland finden Sie in **§ 3** (Aufgaben und Personal) des [Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes](#) (SKBBG).



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Weitere Hinweise auf anerkannte Berufsabschlüsse finden Sie in **§ 11** der [Ausführungsverordnung](#) (Ausführungs-VO SKBBG). Kontaktdaten zur weiterführenden Beratung finden Sie in [Kapitel 4](#).

6.2 Im Ausland erworbene Qualifikationen

Personen, die mit einem pädagogischen Berufs- oder Studienabschluss nach Deutschland zugewandert sind, können auf verschiedenen Wegen den Zugang in den Beruf finden:

Sie können individuell die **Gleichwertigkeit des Abschlusses** aus dem Ausland mit einem deutschen Referenzberuf prüfen lassen. Werden bei grundsätzlicher Übereinstimmung von Ausbildungsinhalten und -umfang wesentliche Unterschiede festgestellt, können Auflagen erteilt werden. Die Personen können dann zwischen einer Anpassungsqualifizierung oder einer Eignungsprüfung wählen. Die zuständigen Behörden finden Sie in [Kapitel 4](#).

Sie können den Weg einer **Trägeranerkennung** gehen, siehe [Kapitel 6.1](#). Hierfür bewerben sich Personen direkt bei einer Kindertageseinrichtung. Der Träger der Kindertageseinrichtung kann eine Zulassung im Einzelfall bei den zuständigen Behörden beantragen. Diese Einzelfallentscheidungen gelten meist nur für die jeweilige Arbeitsstelle. Hierfür kann eine [Zeugnisbewertung](#) des ausländischen akademischen Abschlusses hilfreich sein.

Die **Anerkennungsberatung** der [IQ Servicestelle Anerkennung](#) berät kostenfrei bei Fragen zu den genannten Verfahren.

Hier finden Sie [Informationen zur Anerkennung](#) ausländischer **Schulabschlüsse**.

Hier finden Sie [Informationen zur staatlichen Anerkennung akademischer Sozialberufe](#). Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie prüft die Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse mit den Berufen Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter, Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge und Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagoge. Eine Nachqualifizierung in einzelnen Studienmodulen kann erforderlich sein.

Für die Prüfung der Gleichwertigkeit eines Abschlusses aus dem Ausland mit der Qualifikation der **Erzieherin und des Erziehers** ist das Ministerium für Bildung und Kultur zuständig. Es trifft die Entscheidung über die Anerkennung auf Vorschlag des Landesjugendamtes. Der Anpassungslehrgang oder die Eignungsprüfung können vom Ministerium nach Lage des Einzelfalls geregelt werden, siehe **§ 58 APO-FSP**. In [Kapitel 4](#) finden Sie Beratungsangebote und zuständige Stellen.

Einwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Seit dem 01.03.2020 gilt das [Fachkräfteeinwanderungsgesetz](#). Es soll die Zuwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU vereinfachen. Der Beruf der Erzieherinnen und Erzieher ist in Deutschland reglementiert. Deshalb muss eine Berufsausübungserlaubnis vorliegen, bevor eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden kann. Wenn ein Arbeitgeber aus Deutschland den Antrag stellt, kann das Verfahren beschleunigt werden.

7. Schulfremdenprüfung

Die Schulfremdenprüfung empfehlen wir nur Personen mit Berufs- und Lebenserfahrung, die bereits seit mehreren Jahren im pädagogischen Bereich tätig sind. Es ist fundiertes theoretisches Wissen und praktische Handlungskompetenz im pädagogischen Bereich gefordert. Diese Personen sollten es gewohnt sein, sich selbständig Wissen anzueignen und sich gut selbst zu organisieren. Zudem sollten sie frei von Prüfungsangst sein.

Bei nicht bestandener Wiederholungsprüfung besteht bundesweit keine weitere Berechtigung mehr, den Berufsabschluss zu erlangen.

In besonderen Härtefällen sind Einzelfallentscheidungen möglich.

Unseres Wissens (Stand: Oktober 2021) gibt es im Saarland keine Vorbereitungskurse auf Schulfremdenprüfungen.

Eine anteilige Förderung der Kursgebühren ist grundsätzlich über das Aufstiegs-BAföG (AFBG) möglich. Hierfür müssen bestimmte Kriterien beim Umfang des Kurses erfüllt sein. Mehr Informationen zum AFBG finden Sie in [Kapitel 3.4](#).

Mit der örtlichen Agentur für Arbeit/ dem Jobcenter wäre die Möglichkeit einer Förderung der Kursgebühren über einen Bildungsgutschein zu prüfen.

6.3.1 Schulfremdenprüfung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger

Eine Schulfremdenprüfung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger ist im Saarland möglich. Interessierte sollten sich frühzeitig Beratung bei der obersten Schulaufsichtsbehörde, dem Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur einholen. Zusätzlich empfehlen wir nachzufragen, wie viele Absolventinnen und Absolventen die Prüfungen in den vergangenen Jahren erfolgreich bestanden haben. Die Kontaktdaten des im Saarland zuständigen Ministeriums finden Sie in [Kapitel 4](#). In der [Berufsfachschulverordnung](#) des Saarlandes finden



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Sie in **§ 4** die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen und in **§ 15** (Teilnahme von Schulfremden) nähere Informationen.

6.3.2 Schulfremdenprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher

Im Saarland haben auch Personen, die keine Fachschule für Sozialpädagogik besucht haben, die Möglichkeit, an der ersten Teilprüfung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher teilzunehmen. Die Schulfremdenprüfung richtet sich an Personen, die die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten der schulischen Ausbildung erworben haben.

In **§ 25** (Teilnahme von Schulfremden) der „[Schul- und Prüfungsordnung](#)“ über die Ausbildung und Prüfung an Akademien für Erzieher und Erzieherinnen – Fachschule für Sozialpädagogik“ (APO-FSP) finden Sie die Rechtsgrundlage.

Es gelten die Aufnahmevoraussetzungen zur Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher, siehe [Kapitel 2](#). Die Prüfung kann nicht eher abgelegt werden, als es bei einem regulären Besuch der Fachschule möglich wäre.

Anträge auf Zulassung zur Schulfremdenprüfung können bei der obersten saarländischen Schulaufsichtsbehörde, dem Ministerium für Bildung und Kultur, gestellt werden. Nach dem Bestehen der ersten Teilprüfung als Schulfremde durchlaufen die Teilnehmenden den gleichen fachpraktischen Ausbildungsweg wie Schülerinnen und Schüler der Fachschule.

Die fachpraktische Ausbildung wird als Anerkennungsjahr/Berufspraktikum in geeigneten sozialpädagogischen Einrichtungen, insbesondere in Kindertageseinrichtungen und Heimen, unter Betreuung durch eine Fachschule durchgeführt. Die Teilnahme erfolgt im Rahmen eines mit der sozialpädagogischen Einrichtung vertraglich begründeten Praktikumsverhältnisses. Im Saarland können Fachschulen in öffentlicher sowie in freier Trägerschaft die Prüfung abnehmen.

Interessierte sollten sich frühzeitig Beratung bei der obersten Schulaufsichtsbehörde, dem Ministerium für Bildung und Kultur einholen. Zusätzlich empfehlen wir nachzufragen, wie viele Absolventinnen und Absolventen die Prüfungen in den vergangenen Jahren erfolgreich bestanden haben und ob individuell ein solcher Weg empfohlen wird.

Die Kontaktdaten des Ministeriums finden Sie in [Kapitel 4](#) dieses Dokuments. Zur Vorbereitung auf die Schulfremdenprüfung dient unter anderem der [Lehrplan](#) der Fachschulen für Sozialpädagogik.

Bundesweit können Anbieter von Vorbereitungskursen über die [Website der Bundesagentur für Arbeit](#) gefunden werden.

Hinweise zur Nutzung:



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- im Feld **Sucheingabe Berufe** geben Sie **Erzieher/in** oder **Sozialpädagogische/r Assistent/in / Kinderpfleger/in** ein
- im Feld **Ausbildungstyp** setzen Sie ein Häkchen bei **Abschluss Nachholen**
- im Feld **Region/Land** klicken Sie auf das **Bundesland**, in dem Sie suchen

Eine anteilige Förderung der Kursgebühren für einen Vorbereitungskurs zum Berufsabschluss staatlich anerkannte Erzieherin und staatlich anerkannter Erzieher ist alternativ zu einer Förderung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter ggf. über das Aufstiegs-BAföG möglich. Hierfür müssen bestimmte Kriterien beim Umfang des Kurses erfüllt sein. Mehr Informationen dazu finden Sie in [Kapitel 3.4](#).

8. Hochschulstudium

Hier finden Sie Informationen über den sogenannten [Dritten Bildungsweg](#) (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung) für jedes Bundesland.

Einen bundesweiten Überblick und [Informationen über früh- und kindheitspädagogische Studiengänge](#) erhalten Sie über die Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte.

Hier finden Sie eine bundesweite [Suche nach Studiengängen](#) sowie Information und Beratung zum Thema [Fernstudium](#).

Die Inhalte dieser Informationsübersicht wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für die Inhalte der verlinkten Webseiten sind die jeweils Betreibenden verantwortlich.